

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Karlskron

Die Gemeinde Karlskron erläßt auf Grund von Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende

Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Karlskron erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere:
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde Karlskron erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattenden Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.05.2017 außer Kraft.

Karlskron, den 16.03.2026


Kumpf
1. Bürgermeister



Die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Karlskron erhält folgende Fassung:

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 4) und den Personalkosten (Nummer 5) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschfahrzeuge	
1) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	4,14 €
2) Hilfeleistungsfahrzeug HLF 20	7,91 €
3) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	6,09 €
4)Mannschaftstransportwagen MTW	3,94 €

bei einer Nutzungsdauer zwischen 15 und 25 Jahren, einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %.

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

a) Löschfahrzeuge	
1) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	84,45 €
2) Hilfeleistungsfahrzeug HLF 20	184,02 €
3) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	137,39 €
4) Mannschaftstransportwagen MTW	40,82 €

bei jährl. 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung von 10 %.

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) eine Tragkraftspritze TS 8/8	48,13 €
b) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske	24,81 €
c) einen Generator 5 KVA bzw. 8 KVA	24,31 €
d) eine Tauchpumpe TP 8 bzw. TP 4/1	13,29 €
e) einen Überdrucklüfter	20,77 €

4. Sonstige Gebühren

a) 1 Länge Druckschlauch, Größe B oder C (inkl. Waschen, Prüfen. Trocknen)	5,00 €
b) 1 A-Saugschlauch	4,00 €
c) Saugkorb	2,50 €
d) Verteilungsstück	2,50 €
e) Sammelstück	2,50 €
f) Hydrantenstandrohr mit Schlüssel	5,00 €
g) B-Strahlrohr	1,00 €
h) C-Strahlrohr	0,75 €
i) Schaumrohr	1,00 €
j) Zumischer	1,00 €
k) Schlauchbrücke (pro Teil)	2,50 €
l) Steckleiter (pro Teil)	5,00 €
m) Sicherheitshakengurt	4,00 €
n) Arbeitsleine	2,50 €
o) Abdeckplane	4,00 €
p) Absperrmaterial pro lfd. Meter	1,25 €
q) Motorsäge	15,00 €
r) Füllen von 6-Liter-Preßluftflaschen	2,00 €
s) Überprüfen von Atemschutzmasken	7,50 €
t) Überprüfen von Atemschutzgeräten	7,50 €
u) Ölbindemittel pro Sack und Entsorgung je kg	17,50 € 1,00 €
v) Schaummittel pro 20l-Kanister	55,00 €
w) Ölbindemittel, schwimmfähig pro Sack	32,50 €

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

a) Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

b) Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird je Stunde Wachdienst 16,40 € erhoben

Abweichend von Nummer 5 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

